

# SATZUNG

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 12. April 2002

## § 1 Name, Sitz und Wirkungsgebiet

1. Der Verein führt den Namen BürgerAktiv Henstedt-Ulzburg e.V. vormals Hausfrauenbund von 1948 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Henstedt-Ulzburg
3. Wirkungsgebiet des Vereines ist schwerpunktmäßig das Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.
4. Der Verein ist als „eingetragener Verein“ beim Amtsgericht Norderstedt gemeldet.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereines

1. Zweck des Vereines ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - die Unterstützung von Hilfsbedürftigen
  - Förderung der ehrenamtlichen Aufgaben der DRK Sozialstation
  - Mitwirkung bei sozialen und gemeinnützigen Projekten
  - Organisation von Seniorentreffs und Besuchsdienst
  - Veranstaltungen zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Haushalts- und Familienführung, Gesundheitsvorsorge und sozialer Fragen
3. Durch seine Arbeit ist der Verein bestrebt, den Gemeinschaftssinn zu stärken und das Sichkennenlernen zu fördern, um damit der drohenden Vereinsamung der Menschen entgegenzuwirken und letztlich zu größerer Verantwortlichkeit des Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft beizutragen.
4. Der Verein ist korporatives Mitglied beim Ortsverein Henstedt-Ulzburg des Deutschen Roten Kreuzes und unterstützt diese Tätigkeit, wie auch die der Jugendrotkreuzgruppe.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Beitrag und Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein erhebt einen jährlichen Mindestbeitrag, der in der Hauptversammlung festgesetzt und für das folgende Jahr beschlossen wird.

### § 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Auf Antrag an den Vorstand kann jeder Bürger Mitglied werden, unabhängig von Alter, Geschlecht und Wohnort.
2. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Der Austritt kann jederzeit erfolgen; er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Beitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt der Kündigung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

### § 5 Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Erweiterten Vorstand.
3. Den Geschäftsführenden Vorstand bilden  
die/der 1. Vorsitzende die/der 2. Vorsitzende der/die Schriftführer/in der/die Kassierer/in
4. Den Erweiterten Vorstand bilden  
der Geschäftsführende Vorstand sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse und weitere Beisitzer, deren Zahl vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird sowie eine Gemeindegewählte, die von der DRK Sozialstation entsandt wird.
5. Die Leitung des Vereines liegt in den Händen der/des 1. Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung wird diese durch die/den 2. Vorsitzenden wahrgenommen. Vertreter i.S.d. Gesetzes sind 1. oder 2. Vorsitzende/r.
6. Der Vorstand wird auf einer Jahreshauptversammlung aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.
7. Alle 2 Jahre findet eine Neuwahl der Hälfte der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes statt. Abwechselnd sind nach den ersten zwei Jahren neu zu wählen die/der 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in. Nach weiteren zwei Jahren die/der 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Wiederwahl ist zulässig.
- B. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so regelt der Geschäftsführende Vorstand die Vertretung bis zur nächsten Hauptversammlung.

9. Sämtliche Ämter des Vereines sind Ehrenämter. Auslagen werden erstattet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
10. Der Gesamtvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit besonderen Arbeitsgebieten betrauen, und zwar für die Dauer ihrer Amtszeit.

#### § 6 Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlungen, Dokumentation

1. Die Jahreshauptversammlung findet in der ersten Hälfte eines Jahres statt. Sie wird von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet und muss 14 Tage vorher durch Öffentliche Bekanntmachung (Plakataushang, hiesige Pressemitteilung) einberufen worden sein, unter Angabe der Tagesordnung.
2. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.
3. Zu weiteren Mitgliederversammlungen, die ebenfalls von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet werden, wird nach Bedarf vom Geschäftsführenden Vorstand durch Öffentliche Bekanntmachung (Plakataushang, hiesige Pressemitteilung) eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss binnen 14 Tagen einberufen werden, wenn dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich ein Antrag mit Tagesordnungsvorschlägen, von mindestens 100 Mitgliedern unterzeichnet, vorgelegt wird.
4. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
  - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme des Kassenberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Höhe des jährlichen Mindestmitgliedsbeitrages
  - Wahlen gemäß § 5, Abs. 3
5. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, abgesehen von den Fällen nach § 8, mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Über alle Mitgliederversammlungen ist von dem/der Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen. Die Richtigkeit der Niederschrift ist von einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes durch Unterschrift zu beurkunden.
7. Die Niederschrift ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme vorzulegen.

## § 7 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer werden aus dem Kreis der Mitglieder, jeweils im Wechsel, auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung des/der Kassierer/s/in vor jeder Jahreshauptversammlung und geben auf dieser ihren Bericht.

## § 8 Satzungsänderung, Auflösung des Vereines

1. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer 2/3 Mehrheit der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Sie müssen vorher angekündigt sein.
2. Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird und dies vorher gem. § 6, Abs. 1 angekündigt war.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Henstedt-Ulzburg mit der Maßgabe, es der Förderung der ehrenamtlichen Aufgaben der DRK Sozialstation Henstedt-Ulzburg zuzuführen. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt sofort nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 12.04.2002

in Kraft und ersetzt damit die von der Mitgliederversammlung am 24.04.1992 beschlossene Satzung.